Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2809

Sachgebiet 75

Vorblatt

Vertrag mit Portugal über die Benutzung portugiesischer Gewässer und Häfen durch das N.S. „Otto Hahn"

(Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen)

A. Problem

Eine feste Völkerrechtspraxis bezüglich des Rechtes, mit Reaktorschiffen fremde Hoheitsgewässer zu befahren, hat sich noch nicht gebildet. Es ist daher notwendig, dem ersten deutschen Reaktorschiff, der „Otto Hahn", das Anlaufen fremder Häfen durch den Abschluß bilateraler Verträge zu ermöglichen.

B. Lösung

Der am 29. Januar 1971 abgeschlossene Vertrag ermöglicht es der „Otto Hahn", portugiesische Häfen anzulaufen, um Erztransporte durchzuführen. Das Abkommen enthält Sicherheitsbestimmungen und Haftungsregelungen für den Fall eines nuklearen Schadens. Es entspricht im wesentlichen einem bereits früher abgeschlossenen Vertrag mit den Niederlanden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2809

Sachgebiet 75

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (13. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Januar 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über die Benutzung portugiesischer Gewässer und Häfen durch N.S. „Otto Hahn"

— Drucksache VI/2657 —

A. Bericht des Abgeordneten Matthes

Der Gesetzentwurf in Drucksache VI/2657 wurde in der 140. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 1971 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend und dem Auswärtigen Ausschuß sowie dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 4. November 1971 behandelt.

Der zur Ratifizierung anstehende Vertrag mit Portugal wird es dem deutschen Reaktorschiff N.S. „Otto Hahn" ermöglichen, portugiesische Gewässer anzulaufen, um insbesondere Erztransporte durchzuführen. Der Vertrag bestimmt unter anderem, daß hierbei jeweils die vorherige Zustimmung der portugiesischen Regierung einzuholen ist, die auch den Ankerplatz bestimmen kann. Der Kapitän hat den Weisungen der örtlichen Behörden nachzukommen, den Zugang zum Schiff zu ermöglichen und das Ablassen radioaktiver Erzeugnisse und Abfälle zu verhindern. Im Falle eines nuklearen Schadens wird die Haftung auf einen Betrag von 400 Millionen DM begrenzt, wobei die Bundesrepublik Deutschland eine Garantie für die Erfüllung übernimmt.

Der Vertrag entspricht in Inhalt und Aufbau im wesentlichen den bereits früher abgeschlossenen Verträgen mit den Niederlanden und mit Liberia. Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen empfiehlt daher einmütig in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Auswärtigen Ausschuß und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 4. November 1971

Matthes
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache VI/2657 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 4. November 1971

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Dr. Apel	**Matthes**
Vorsitzender	Berichterstatter